

06.02.2024

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 08.02.2024

Ltg.-**319/XX-2024**

## ANTRAG

der Abgeordneten Lobner, Sommer, Schmidl und Gerstenmayer

### betreffend **Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018**

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist ein selbständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die wesentlichen Einnahmen fließen dem Fonds durch Zuweisungen aus dem Landeshaushalt und den Bedarfszuweisungsmitteln zu.

Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des Fonds. Mit der gegenständlichen Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 soll die entsprechende gesetzliche Grundlage für die dauerhaft fixierte Dotierung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds geschaffen werden.

Zusätzlich wird eine Frist zur Abrechnung der einzelnen Bauprojekte gesetzlich normiert, um die Wirtschaftlichkeit des NÖ Schul- und Kindergartenfonds nicht durch aufgrund erteilter Förderzusagen notwendiger Rückstellungen zu konterkarieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

#### Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Ein Beschluss im Kuratorium für die Gewährung einer Förderung zu einem Bauprojekt, welches teurer als € 100.000,- ist und die damit verbundene schriftliche Förderzusage an den Fördernehmer bedingt die Bildung von Rückstellungen, die die Wirtschaftskraft des Fonds belasten. Um diese Rückstellungen und damit den Abruf der zugesagten Förderungen nicht unbefristet als Belastung des Fonds beizubehalten, wird eine Frist von fünf Jahren normiert, innerhalb dieser alle relevanten Unterlagen betreffend Fertigstellung des Bauprojekts und Abrechnung vorgelegt werden müssen, um Förderungen abrufen zu können. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Konkurse ausführender Firmen, Naturkatastrophen) kann diese Frist auf Antrag jedoch um bis zu 3 Jahre verlängert werden.

Zu Z 2. und 3. (§ 4 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird die Finanzierung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds für die Zukunft sichergestellt und die seit 2013 gültige Dotierung des Schul- und Kindergartenfonds mit € 27,6 Millionen aus Bedarfszuweisungen und € 13,8 Millionen aus Landesbeiträgen (Zweidrittel – Eindrittel – Aufteilung) gesetzlich verankert. Die Änderung der Formulierung in Ziffer 3 soll lediglich klarstellen, dass es sich bei den Bedarfszuweisungsmitteln um Ertragsanteile der Gemeinden handelt, die den Ländern zur Verteilung überlassen wurden.

Zu Z 4. (§ 4 Abs. 2):

Ab dem Kalenderjahr 2024 werden jährlich Zusatzmittel für die blau-gelbe Kinderbetreuungsoffensive bis inkl. 2040 in Höhe von bis zu € 6,6 Millionen aus Landesbeiträgen und bis zu € 6,6 Millionen aus Bedarfszuweisungen (50:50-Aufteilung) an den Fonds fließen.

In den Kalenderjahren 2024, 2025 und 2026 werden jährlich weniger als € 13,2 Millionen erforderlich sein, da die Bauprojekte erst nach und nach fertiggestellt werden. Am Ende der Förderperiode in den Jahren 2039 und 2040 werden ebenfalls weniger jährliche Mittel erforderlich sein.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BILDUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. Februar 2024 erfolgen kann.